

BUNDESPRÜFSTELLE
FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE SCHRIFTEN
53 BONN-BAD GODESBERG

Entscheidung Nr. 2448

(Pr. 103, 113 - 120/73)

In ihrer 210.Sitzung am 7.September 1973 hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Gruppenvertreter:

Länderbeisitzer:

auf Antrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Rheinland-Pfalz wie folgt entschieden:

Von der Aufnahme der Druckschriften:

"Tales from the plaque" Nr.1

"Skull" Nrn. 2, 3 und 4

"Slow Death" Nr. 2 und 3

"Brain Fantasy"

"Tales of Toad" Nr.2

"Rowlf"

"Fantagor" Nr.1

"Mean Bitch Thrills"

"Subvert-Comics" Nr.1

Produktion USA, Vertrieb Zweitausendeins-Versand GmbH, Frankfurt,
in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften wird gemäß § 2 GjS abgesehen.

Sachverhalt

Mit der Begründung "die Bildhefte würden in übelster Weise Darstellungen von allen möglichen Grausamkeiten und Sex verbinden", beantragt der Antragsteller die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften.

Der Verlag bittet um Ablehnung des Antrages, hilfsweise gemäß § 2 GjS von der Eintragung abzusehen. Zur Begründung führt der Verlag aus:

"1. Die zitierten englischsprachigen Comic-Hefte sind nicht jugendgefährdend.

2. Die beanstandeten Hefte genießen den Schutz des Artikels 5 Absatz 3 Satz 1 GG. Der Kunstvorbehalt des Grundgesetzes kommt hier zur Anwendung, auch unter Berücksichtigung von BVerwG NJW 1972, 596 (598). Es handelt sich hier um Darstellungen mit einem starkem Maß an künstlerischem Niveau.

Reinhold Reitberger, international renommierter Comic-Experte und Amerikanist hat der Bundesprüfstelle mit getrennter Post sein Gutachten zu Punkt 1 und 2 geschickt.

3. Die zitierten Hefte (Importware) haben eine vergleichsweise geringe Verbreitung: ca. 100 monatlich als sie noch im Angebot waren.

Das Angebot der zitierten Comics war Teil einer umfassenden Comic-Retrospektive (von Töpffer, Doré bis Fritz the Cat), die über alle Aspekte der Comic-Geschichte (soweit sie auf dem Buchmarkt vertreten ist) informierte.

Unser Versand hat ein informiertes, intellektuelles Publikum. Siehe Artikel des Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel (liegt der Bundesprüfstelle vor) über unsere Arbeit: 'Neckermann für Intellektuelle'."

Das Gutachten von R. Reitberger hat folgenden Wortlaut:

"Bei den angeführten Heften handelt es sich nicht um 'Grusel-Comics', wie sie im Antrag fälschlich bezeichnet werden, sondern um Comix, eine Spezialform der Comics, in denen sich Künstler unabhängig und frei ausdrücken können.

Zum Kunstwert dieser Comix genügt folgende Ausführung:

In fast allen der hier zur Verhandlung anstehenden Comix ist ein Künstler von internationalem Rang vertreten, dessen Werk auch ohne Signatur jedem Kenner sofort in Verzückungen versetzt: Richard Corben. Daß es sich bei dem ungewöhnlich hohen künstlerischen Rang dieses Zeichners nicht um eine subjektive Meinung handelt, zeigt die Verleihung des SHAZAM 1972 an Corben, eine dem Oskar der Filmbranche vergleichbare Auszeichnung der New Yorker Akademie der Comic

Book Kunst. Auch mit anderen Auszeichnungen wurde Corbens Schaffen gewürdigt, wobei es sich ausdrücklich um die hier anstehenden Hefte handelt, die in den USA ja bereits vor 1972 erschienen. Auch in Europa ist Corben längst ein Begriff. In dem, dem künstlerischen Aspekt der Comics gewidmeten Buch 'Die Kunst des Comic Strip' (Zürich 1972, Sondernummer von Grafis) wird auf Seite 72 und 74 besonders Corben hervorgehoben und man bezieht sich auch im Bildbeispiel auf die Hefte Rowlf und Slow Death. Die hier anstehenden Comix werden dort als schöpferische Ausdrucksform besonders hervorgehoben: 'Durch die Produkte dieser Zeichner bekamen die Comics eine vielschichtige Freiheit die... mit derjenigen der etablierten Kunstgattungen vergleichbar ist.' (S.65)

Rowlf entstand aus Vorlagen zu einem Zeichentricksfilm.

Der Kunstanspruch dieser Comix vom grafischen Aspekt her ist also unumstritten. Es handelt sich aber um ein spezielles Medium mit der Erzählweise der 'figurativen Narration'. Auch die Geschichten selbst sind - bei einem literarischen Vergleich - allerhöchsten Ansprüchen gewachsen. Meist handelt es sich um Ausformungen der sogenannten 'Schwert- und Zauber'-Welten, die auf die Werke des jüngst verstorbenen J.R. Tolkien und die von Robert E. Howard, dem Schöpfer von Conan zurückgehen. Namentlich aber der Einfluß von H. P. Lovecraft ist prägend für diese Comix. Ich verweise deshalb nur auf Skull Nr.4, die 'special Lovecraft-Nr.', wobei es sich also ausdrücklich um Adaptionen literarisch unumstrittener Meisterwerke handelt. Mit einer Indizierung würden also Autoren wie Lovecraft und Borges abqualifiziert werden.

Bei den Geschichten mit Science-Fiction Elementen handelt es sich durchgehend um sogenannte Sozial-Utopien im Sinne eines Aldous Huxley. Besonders die Geschichte 'How Howie made it in the real World' (Slow Death Nr.2) erlangte internationale Berühmtheit und wurde (auch auszugsweise) in Anthologien und Fachzeitschriften nachgedruckt. (Wie überhaupt diese Comix z.B. in Frankreich und Italien in Nachdrucken normal am Kiosk verkauft werden!)

Diese 'Bildhefte' (schon die Verwendung dieses Ausdrucks im Antrag zeigt die absolute Unkenntnis des Mediums Comics) verbinden nicht 'die Darstellungen von allen möglichen Grausamkeiten und Sex' (grammatikalisch uneben), sondern diese Darstellungen erfolgen stets in notwendig-logischer Weise im Rahmen der immer vorhandenen sozialkritischen Aussage der Geschichten. Sex und Grausamkeit sind hier nie um ihrer Selbst willen dargestellt, sondern sind im Zusammenhang der gesellschaftskritischen Aussage der Hefte zu sehen. Für diese Form der neuen künstlerischen Ausdrucksweise mit sozialem Anliegen, sind Sex und Gewalt unbedingt notwendig, da es sich hier ja besonders auch um einen Protest gegen die normalen Comics mit Selbstzensur handelt. Im Gegenteil dürfte hier eher die Theorie der Katharsiswirkung zutreffen, die eine Befreiung von Verklemmtheiten bedeuten würde.

Es gibt für diese Hefte keine 'jugendlichen Leser'. Tatsächlich werden diese Comix fast durchweg von ernsthaften Comic-Fans erstanden, die diese Geschichten auch lesen können und ihre Aussage in den richtigen Bezugsrahmen setzen können.

Es grenzt ans Bodenlose, wenn im Antrag ohne wissenschaftliche Begründung in einem Satz behauptet wird 'hier würde geschädigt'. Da es dem Antragsteller in der Tat unmöglich ist, diese 'Gefährdung' im einzelnen zu belegen, da dazu eine konkrete Beweisführung erfolgen müßte, begnügt er sich mit der seltsamen Ausflucht -daß dies nicht im einzelnen belegt' werden muß.

Es ist offensichtlich, daß der Antragsteller nicht in der Lage ist, diese Comix im rechten Zusammenhang zu sehen. Eine Indizierung würde eine Anmaßung bedeuten."

G r ü n d e

Nach § 1 Abs.1 GjS sind Schriften von der BPS auf Antrag zu indizieren, damit sie Jugendlichen und Kindern nicht zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "unsittlich" in § 1 Abs.1 S.1 GjS auszulegen ist (s.Urteil des BVG in Heft 2 der Schriftenreihe der BPS, 1972). Der Nachweis einer Schädigung wird vom Gesetz nicht verlangt. Die Eignung zur Jugendgefährdung ist ohne weiteren Nachweis dann als gegeben anzusehen, wenn die Schriften kriegsverherrlichend oder pornographisch sind, ferner wenn sie zu Gewalt, Verbrechen oder Rassenhaß anreizen und wenn sie verrohend wirken. Ein Teil der Bilder sind pornographisch und wirken verrohend, wenn man sie ohne den englischen Text betrachtet, was die möglichen jugendlichen Leser müssen, die die englische Sprache nicht beherrschen. Deshalb war ihre Eignung zur Jugendgefährdung zu bejahen. Von der Eintragung war, auch wenn man im Gegensatz zu dem überreichten Gutachten in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.71 (Heft 2 a.a.O.) hier dem Jugendschutz den Vorrang ^{vor dem Kunstschutz} einräumt, nach § 2 GjS abzusehen. Der Verlag bzw. Vertrieb hat unwiderlegt vorgebracht, daß von Heften, solange sie in seinem Angebot waren, monatlich etwa 100 Hefte verkauft wurden und daß sie jetzt nicht mehr im Angebot sind. Es kommt hinzu, daß sie in englischer Sprache getextet sind. Angesichts der großen Anzahl von Comics in deutscher Sprache, die z.T. Kinder und Jugendliche direkt als Zielgruppe ansprechen (vgl.

"Die Marktsituation der Massenmedien in der BRD" in der Fachzeitschrift "Medien- & Sexual-Pädagogik" 2/73, S. 5 ff) nahm das Gremium einen Fall geringer Bedeutung an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstr. 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS).

Auf die sich aus den Urteilen des BVerwG vom 6.10.64 - VC 58/63 - und vom 11.10.67 - VC 47/67 - für die Antragsberechtigten (§ 2 DVO GjS) ergebenden Einschränkungen der Klagebefugnis wird hingewiesen.



